

Etagenhäuser.

W. D. Vivie.

Welche Bedeutung der Bau von Etagenhäusern für die Bewohner einer Großstadt wie Hamburg hat, erfährt man am besten aus ihrer mit den Jahren steigenden Zahl im Verhältnis zu den Wohnhausbauten überhaupt. Bei Beginn der hierüber geführten Statistik im Jahre 1885 verhielten sich erstere zu letzteren wie 5:10; im Jahre 1900 war bereits eine Steigerung auf 7:10 vorhanden; im Jahre 1912 ist das Verhältnis auf 9:10 gewachsen, so daß die Nichtetagenhäuser nur noch ein Zehntel der Gesamtbauten für Wohnzwecke waren.

Vor dem großen Brande (Mai 1842) hatte es in Hamburg Etagenhäuser, wie sie seither gebaut werden, nicht gegeben; der wohlhabende Teil der damals etwa 150000 Seelen zählenden Bevölkerung wohnte nach englischer Art vorwiegend in Einzelhäusern. Patrizierhäuser standen in der Reichenstraße, am Wandrahm und in vielen andern Straßen. Das ganze Vorderhaus diente nur dem Wohnen, der Mittelbau und der dahintergelegene Speicher dem Geschäfte. Am meisten verbreitet war das sogenannte Kaufmannshaus mit der großen Warendiele im hohen Erdgeschoß, den Kontoren im Zwischengeschoß, der Wohnung im ersten und im zweiten Stock und den Warenböden darüber. Die Abb. 942 gibt das treffende Bild eines stattlichen Kaufmannshauses am Rödingsmarkt wieder. In ähnlicher Weise, nur einfacher, waren die Häuser der übrigen Geschäftstreibenden. Dabei wohnten meist die Angehörigen eines Berufes nahe beieinander, vielfach in derselben Straße, wovon noch manche Benennungen, wie Bäckerstraße, Schlachterstraße, Bleicherstraße, Rademachergang, Kornträgergang Kunde geben. Die Arbeiter und kleinen Leute wohnten in Fachwerkhäusern auf einem sogenannten „Sahl“, deren mehrere übereinander lagen und durch steile Treppen, oft ohne Haustür, unmittelbar von der Straße aus zugänglich waren. Vielfach gingen von einem Flur zwei solcher Sahlwohnungen ab; die Wohnräume lagen nach vorn und hinten, die Küchen in der Mitte. (Abb. 943 bis 946.) Eine Wasserversorgung aller Häuser gab es noch nicht. In den besseren Stadtteilen wurde den „Interessenten“ für ihre Wohnungen das Wasser durch einige nichtöffentliche Leitungen zugeführt, die später vom Staat übernommen sind. Die einzelnen Grundstücke hatten „die Gerechtfame eines ganzen oder eines halben Brunnens“, je nachdem ihnen täglich zehn oder sechs Orhstoft zu liefern waren. In den von ärmeren Leuten bewohnten Stadtteilen mußten sich die Bewohner das Wasser oft von weit entlegenen Brunnen holen. Die Inhaber einiger Tiefbrunnen, die außerhalb der inneren Stadt gelegen waren, so der Gesundbrunnen, ließen das Wasser in Tonnenwagen durch die Straßen fahren und gaben es eimerweise an die Bewohner ab. Ebenso unvollkommen wie die Wasserversorgung war die Abwässerbeseitigung zu jener Zeit. Die Aborte befanden sich auf den Höfen oder an den Fleten. Über den Fleten waren an der Rückseite der Häuser Lauben oder Balkone (Abb. 947) angebracht, in denen die unmittelbar in das Wasser sich entleerenden Abtritte lagen. Der Unrat der Hofaborte wurde in Eimern gesammelt und nachts abgefahren. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß nur der ärmere Teil der Bevölkerung in mehrstöckigen Häusern wohnte, die jeglicher Bequemlichkeit ermangelten.

Nach dem großen Brande wurden zunächst Notwohnungen in Holz und Fachwerk errichtet, und erst nach Aufstellung eines neuen Bebauungsplans, der breitere Straßen und das Verbot von Fachwerk und Holzgefimfen vorsah, begann man mit dem Wiederaufbau steinerner Gebäude, die nun in großer Hast und oft ohne eine sorgfältige Gründung aufgeführt wurden. Noch heute findet man bei Abbrüchen, daß die Ufermauern am Flet auf nur 1,5 m langen, mit der Handramme eingeschlagenen Pfählen errichtet sind. Vielfach war unter die nachbarlichen Wände zweier

zugleich errichteter Häuser eine Reihe großer Feldsteine (Findlinge) gelegt, auf denen die gemeinschaftliche Grenzmauer stand; man begnügte sich auch mit nur einer Bohlenunterlage als Gründung.

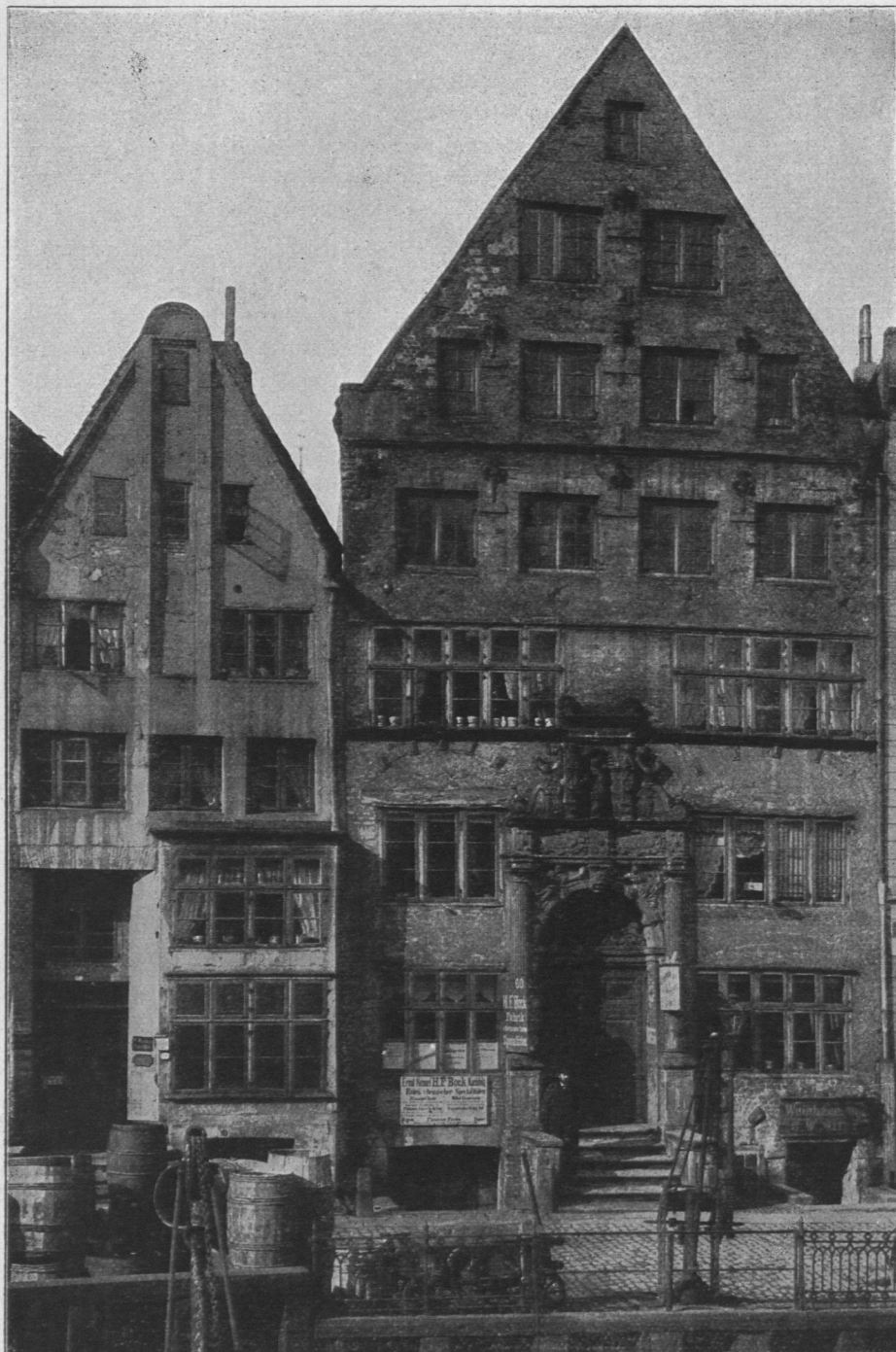


Abb. 942. Ehemaliges Kaufmannshaus am Rödingsmarkt.

Aus: Melhop, Alt-Hamburgische Bauweise.

Auch nach dem Brande und trotz der zunehmenden Bevölkerung blieb in den nächsten zwanzig Jahren für die wohlhabenden Familien das Einzelhaus die übliche Behausung. Den schmalen Grundstücksbreiten entsprechend, wurden diese Häuser meist mit drei Fenstern an der

Straßenseite, mit Keller, Erdgeschoß und zwei Obergeschossen, mit flachem Dach, verputzter Vorderseite und ohne wesentliche Verzierung errichtet. Derartige Häuser sind noch in manchen Straßen Hamburgs zu sehen.

Um der vermehrten Bevölkerung Unterkommen zu verschaffen und um die verteuerten Bauplätze innerhalb der ehemaligen Festungswälle besser auszunutzen zu können, wurden, namentlich in den Geschäftsstraßen, zahlreiche Etagenhäuser gebaut, und da es eine Bauordnung, die die Zuführung von Licht und Luft vorschrieb, nicht gab, so zeigen diese nach dem Brande errichteten mehr-

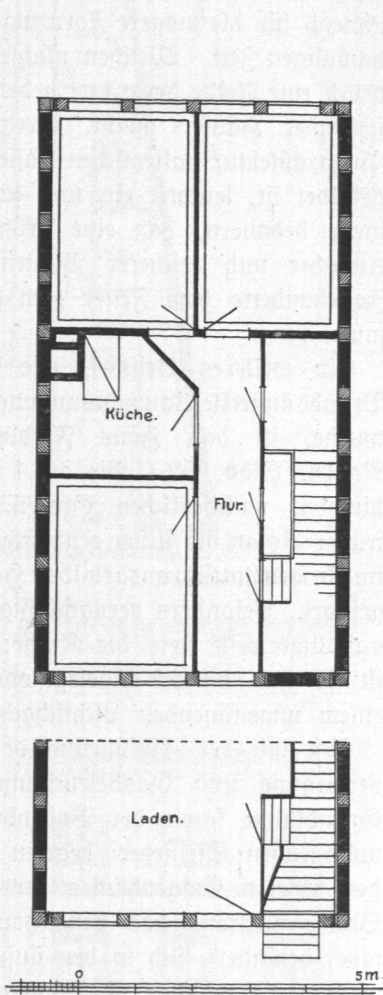


Abb. 943 und 944.
Haus Rademachergang Nr. 9.

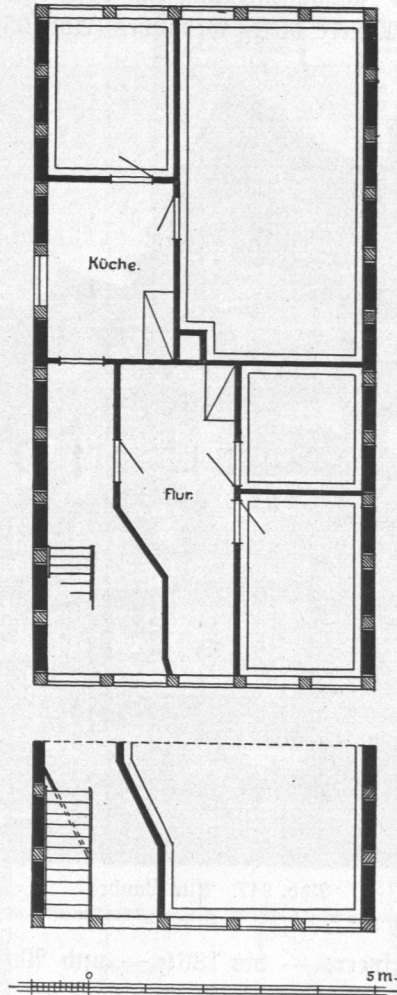


Abb. 945 und 946.
Haus Bauhof Nr. 6.

stöckigen Bauten ein wenig erfreuliches Bild. Auf die stehengebliebenen Grundmauern des früheren Einzelhauses wurde nicht selten ein hoher Kasten gesetzt, in dem um eine dunkle Treppe schlecht belichtete oder ganz dunkle Räume lagen, nur die Vorder- und Hinterzimmer hatten Fenster nach dem Freien. Die Fenster der Hinterzimmer wurden vielfach noch durch Anbauten auf den schmalen Höfen erheblich beeinträchtigt.

Aus dieser Zeit seien die eigenartigen Grundrisse zweier Häuser wiedergegeben, die in ihren oberen Stockwerken noch in der alten Form erhalten sind. Das erste liegt Hopfenmarkt Nr. 6 (Abb. 948), ein schmales, tiefes Haus, dessen Rückseite nach dem Flet hinausgeht und in seiner Grundform noch die Bauweise des früheren Kaufmannshauses mit Diele und oberen Lager-

böden deutlich verrät. Zwischen die hochgeführten steinernen Brandmauern wurde eine möglichst große Anzahl kleiner Zimmer eingefügt, um für zwei Wohnungen in jedem Stockwerk Platz zu gewinnen, deren Mittelräume nur von unzulänglichen inneren Höfen Licht und Luft erhielten, oder vielmehr erhalten sollten. Das zweite Haus, Neuermall Nr. 9 gelegen (Abb. 949 und 950), zeigt sich schon besser durchgebildet. Zunächst sind hier vier Grundstücke, zwei am Neuenwall, zwei an der kleinen Alster (Alsterarkaden) gelegen, nach gleichem Plan zusammen erbaut und mit ihren Höfen aneinandergelegt, so daß trotz der Kleinheit der einzelnen unbebauten Flächen infolge der Zusammenlegung sich doch eine genügende Lichtquelle ergab, die allen zugute kam. Auch das Äußere dieses Gebäudes (Abb. 951) ist bezeichnend für die magere Formgebung der



Abb. 947. Alte Laube.

Aus Melhop, Alt-Hamburgische Bauweise.

damaligen Zeit. Welchen nüchternen Eindruck eine Reihe derartiger nebeneinanderstehender Häuser macht, deren dürftige Puzarchitektur italienischen Fassaden nachgebildet ist, leuchtet ein und läßt um so mehr bedauern, daß eine große Anzahl einfacher und reicherer Bauten früherer Jahrhunderte dem Feuer zum Opfer gefallen ist.

Ein weiteres Beispiel, wie nach dem Brande äußerste Raumausnutzung betrieben wurde, ist das Haus Ferdinandstraße Nr. 18. (Abb. 952.) Bis auf 1 m an den hinteren nachbarlichen Garten, der sich früher bis an die Alster erstreckte, war das im übrigen stattlich ausgebildete Haus herangeführt. Besonders vernachlässigt erscheint auffälligerweise stets die Küche: entweder ist sie ganz dunkel angelegt oder nur an einem ungenügenden Lichtschacht belegen.

Erst mit der Einführung der Wasserversorgung und Gasbeleuchtung für die Grundstücke sowie der Vollendung eines umfassenden Sielnetzes begann der Bau des besseren Etagenhauses innerhalb der Stadt, während das Einzelhaus, bisher

durch Torsperrre — bis 1861 — und Akzise (Zollabgabe) behindert, sich in den äußeren Vorstädten schnell ausbreitete und z. B. in der Richtung nach Wandsbek hin ganzen Straßen seine Eigenart aufprägte.

Als in den ersten Jahren nach dem Brande dem dringenden Bedarf durch eine umfassende Bautätigkeit genügt war, flaute solche wieder ab, woran eine Reihe von äußeren Umständen schuld war: zunächst die politischen Unruhen in ganz Deutschland, dann Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft um eine neue Verfassung und bessere Vertretung der verschiedenen Volkskreise, endlich der erste schleswig-holsteinische Krieg 1848 bis 1852 mit seinen Vorbereitungen, durch die Hamburg erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Als bessere Beispiele aus der Zeit nach dem Brande müssen vor allem zwei Häuser genannt werden, das leider 1896 abgebrochene Doppelhaus an der Großen Bäckerstraße 22/24 (Abb. 953), das Gottfried Semper für seinen Bruder, einen Apotheker, errichtete und das in den reizvollen, auf die berufliche Tätigkeit bezüglichen Sgraffito-Friesen einen hervorragenden

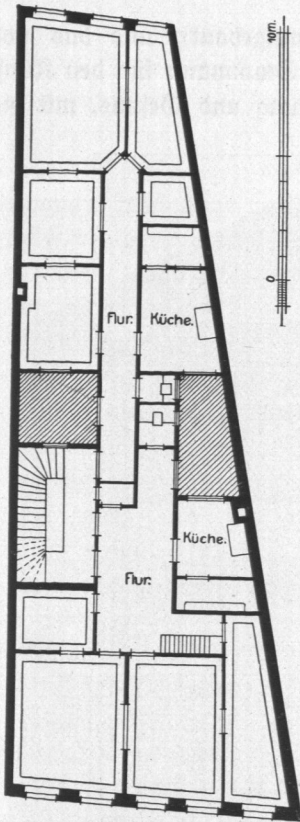
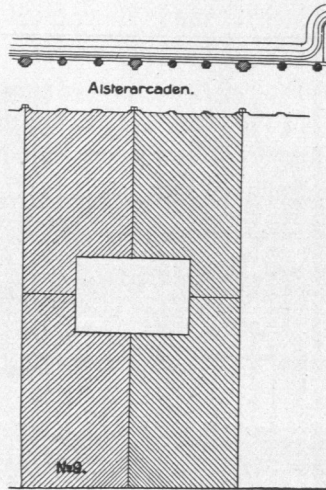
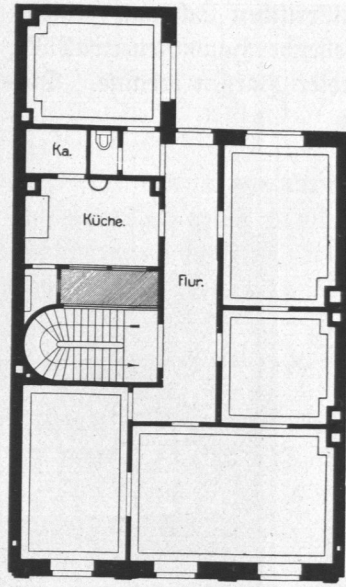


Abb. 948. Haus Hopfenmarkt Nr. 6.



Neuerwall.
Lageplan.



Grundriß.

Abb. 949 und 950. Haus Neuerwall Nr. 9.

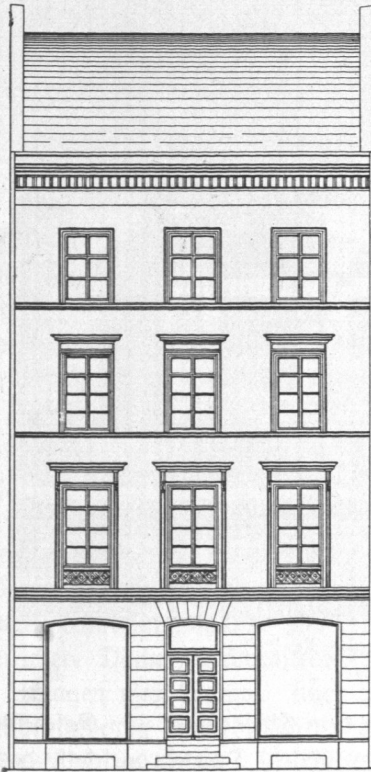


Abb. 951. Haus Neuerwall Nr. 9.

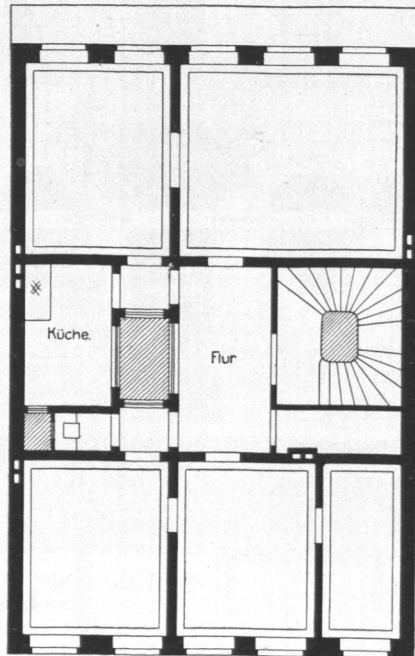


Abb. 952. Haus Ferdinandstraße Nr. 18, Grundriß.

künstlerischen Schmuck erhielt (das dritte Obergeschoß ist später aufgebaut), und das noch bestehende Haus Neuervall Nr. 39 (Abb. 954), das Architekt F. G. Stammann für den Kunsthändler Harzen erbaute. Dieses war, außer durch Fensterumrahmung und Gesims, mit vier

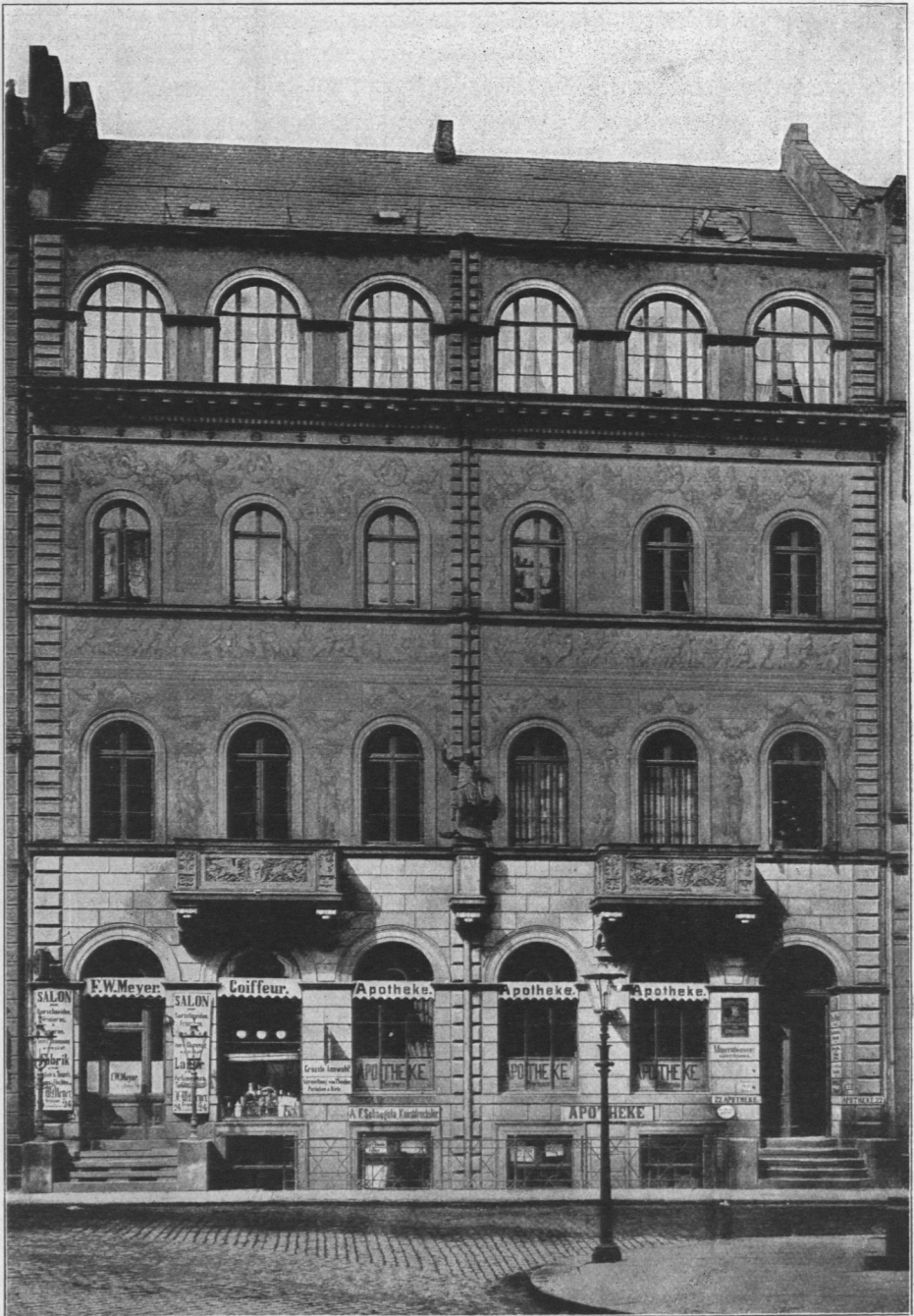


Abb. 953. Haus Große Bäckerstraße Nr. 22/24.
Architekt Gottfried Semper.

Terrakottareliefs von Thorwaldsen geschmückt, die dieser dem Eigentümer zum Geschenk gemacht hatte und von denen die beiden mittleren noch erhalten sind. Das Erdgeschoß des Hauses ist durch Ladenumbauten entstellt.



Abb. 954. Haus Neuerwall Nr. 39.



Abb. 955. Haus Steinhauerdamm Nr. 2.
Architekt R. Bichweiler. 1879.

Das Jahr 1862 ist insofern als ein Abschnitt in der Baugeschichte Hamburgs zu bezeichnen, als mit dem Fallen der Torsperrre eine wachsende Bautätigkeit einsetzte und viele wohlhabende Bürger Hamburgs ihre bisherige Wohnung in der Stadt verließen, um sich vor den Toren anzusiedeln. Nun wurde manches Einzelhaus frei und der Platz für ein Etagenhaus ausgenutzt, manches alte Kaufmannshaus wurde zu mehreren Wohnungen umgebaut.

Im Januar 1866 trat das erste, im Juli 1865 erlassene Baupolizeigesetz in Kraft, das Bestimmungen über steinerne Umfassungswände und ihre Ausnahmen, über feuersichere Dächer, Schornsteine, Ofenplätze, gewerbliche Anlagen usw. brachte. Aber das Verhältnis der Wohngebäude zu den Nachbarn, über Hofgrößen usw. aber enthielt es nichts. Die Gebäudehöhe durfte die Straßenbreite um 6 m überschreiten, ein öffentliches

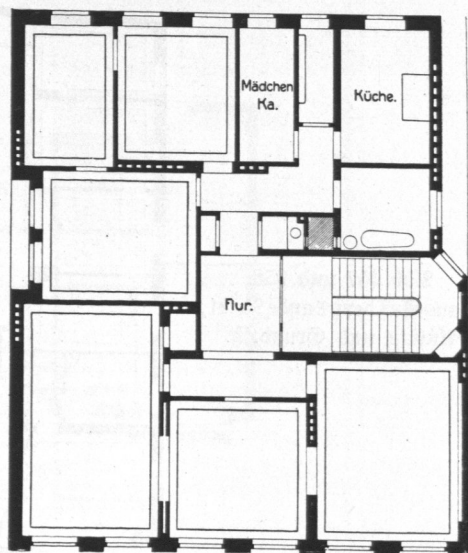


Abb. 956. Haus Steinhauerdamm 2. Grundriß.

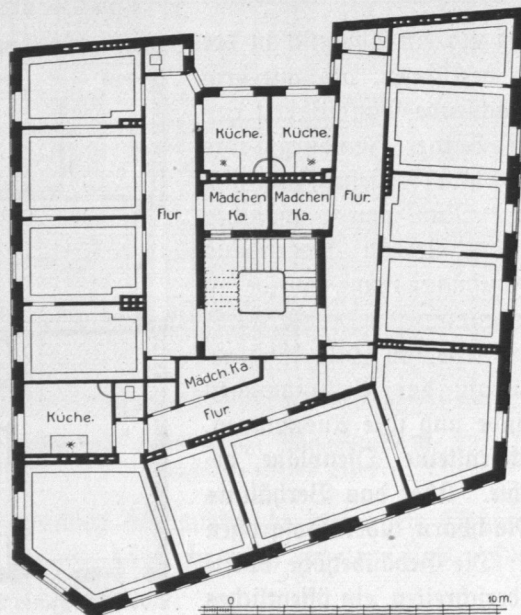


Abb. 957 und 958.
Haus Auf dem Sande Nr. 21,
Ansicht und Grundriß.

Architekt P. G. Jürgensen.



Abb. 959. Haus Brandstvierte Nr. 1 bis 5.

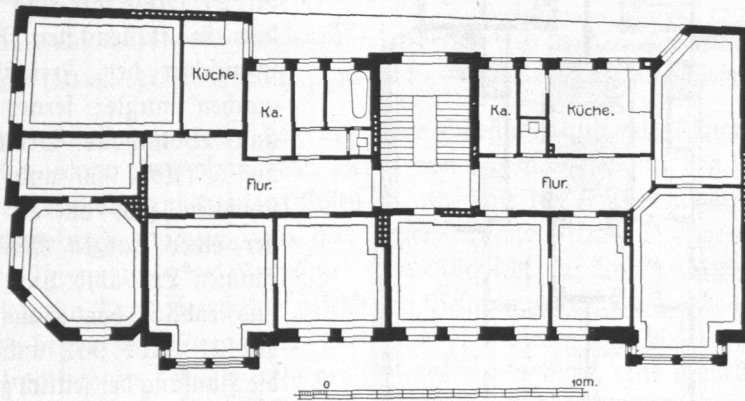


Abb. 960. Haus Brandstvierte Nr. 1 bis 5, Obergeschoß.

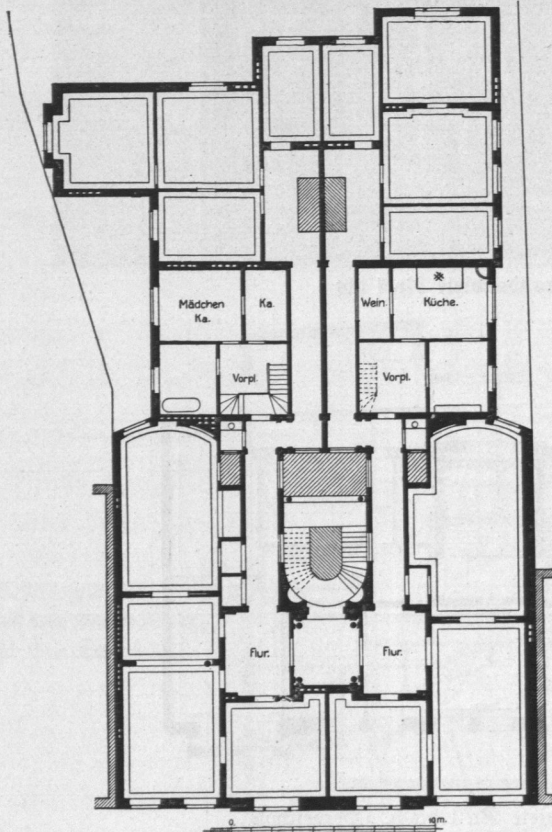


Abb. 961 und 962. Haus An der Mstter Nr. 21, Ansicht und Grundriß.
Architekt Joh. B. Seyn.

Gewässer wurde der Straße zugerechnet, Bestimmungen, die noch heute Gültigkeit haben; erstere nur in der inneren Stadt, letztere im ganzen Gebiet des Baupolizeigesetzes. Eine Beschränkung auf ein gewisses Höchstmaß gab es nicht. Noch auffallender aber ist das Fehlen jeglicher Vorschriften über ein Fensterrecht und über einen Abstand von der Nachbargrenze. Die Folge war, daß jeder wie früher das Licht daher nahm, wo es ihm am passendsten schien, nämlich vom Nachbarn. Man suchte den verfügbaren Raum so viel wie irgend möglich auszunutzen und rückte die Fensterwände zum Teil so nahe an die Nachbargrenze heran (bis 60 cm), daß nur die offenstehenden Fensterflügel noch über eigenem Grunde sich befanden. (Abb. 955 und 956.) Solche Fehler rächten sich bitter, viele vornehm erbaute Häuser in den besten Stadtteilen, deren Fensterwände bis nahe an den nachbarlichen Garten heranreichten, wurden wertlos und unvermietbar, als der Nachbar später auf seinem Platz ein größeres Haus errichtete. Die Besitzer solcher entwerteter Gebäude riefen die Behörden, allerdings ohne Erfolg, an, nicht zu erlauben, daß ihren Fensterwänden alles Licht entzogen werde. Als Beispiele hierfür diene das 1874 errichtete Eckhaus Auf dem Sande Nr. 21 (Abb. 957 und 958), ein Putzbau in italienischer Renaissance, der inzwischen den Freihafenbauten Platz machen mußte; ferner das Geschäfts- und Wohnhaus Brandstwierte Nr. 1 bis 5 (Abb. 959 und 960) mit dem schmalen Hof an der Nachbargrenze, der einer ganzen Reihe von Wohnräumen Luft und Licht zuführen sollte, und endlich das Haus An der Mstter Nr. 21 (Abb. 961 und 962), bei dem die Häufung der seitlich gelegenen Räume und ihre fast nur auf die nachbarlichen Gärten angewiesene Belichtung recht deutlich ist.

Die einzige Bestimmung des Gesetzes vom Juli 1865 über die Luftzuführung für Wohnräume lautete:

„In Kellern, die zu Wohnungen eingerichtet sind, müssen die Räume, die nicht mit der Straße oder einem Hofplatz durch Türen oder Fenster in Verbindung stehen, mit Luftzügen zur Herbeiführung des Luftwechsels versehen sein.“

Im Jahre 1872 wurde das im Januar 1866 in Kraft getretene Baupolizeigesetz auf die Vororte ausgedehnt.

Schon einige Zeit früher (1868) hatte man die Mängel der erlassenen Vorschriften erkannt und eine Neubearbeitung eingeleitet, deren Abschluß sich jedoch bis zum Jahre 1882 hinzog. Im Juni dieses Jahres trat das noch jetzt gültige Baupolizeigesetz in Kraft, das inzwischen durch eine Reihe weiterer Gesetze und Novellen ergänzt wurde.

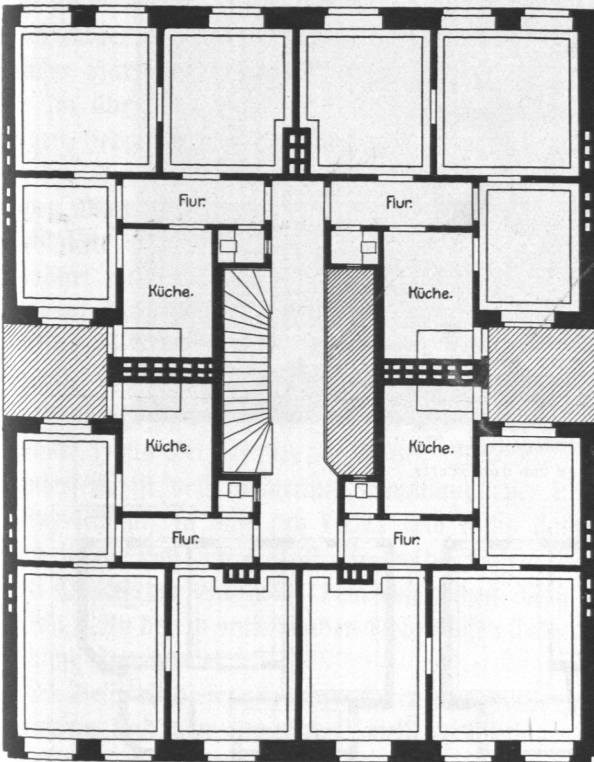


Abb. 963. Haus Süderstraße Nr. 6, Obergeschoß.

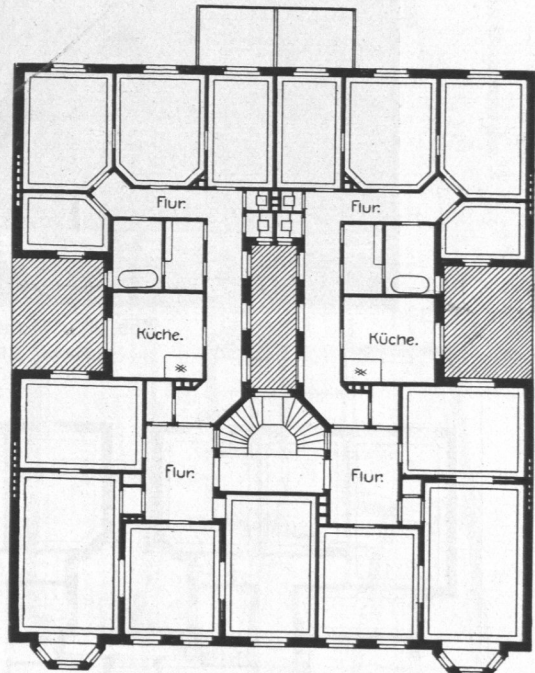


Abb. 964. Haus Hartwicusstraße Nr. 2, Obergeschoß.

Das Gesetz von 1882 bestimmte, daß vor jeder Gebäudewand mit Räumen zum dauernden Aufenthalt in der Stadt ein Hof in einer Breite von einem Drittel, in den Vororten von zwei Dritteln der Gebäudehöhe unbebaut zu lassen sei, aber die für Küchen und 3,5 m hohe Räume zugelassenen Ausnahmen machten bald die Regel zunichte. Das Drängen der Grundbesitzer nach möglicher Ausnutzung der Bauplätze, ohne Rücksicht auf Luft und Licht, führte zu einer nicht vorausgesehenen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, zu falschen Bezeichnungen der für Wohnzwecke bestimmten Räume und wiederum zu seitlichen Lichthöfen von nur 1 m Breite.

Derartigen Umgehungen der Absichten des Gesetzes wurde durch eine Novelle zum Baupolizeigesetz vom April 1893 sowie seit Oktober 1898 durch die Einsetzung einer „Behörde für Wohnungspflege“, mit meist ehrenamtlichen Organen, die die Benützung der Wohnräume beaufsichtigt, wirksam entgegengetreten.



Abb. 965. Haus Hartwicusstraße Nr. 3/4.
Architekten Jürgensen und von Melle.

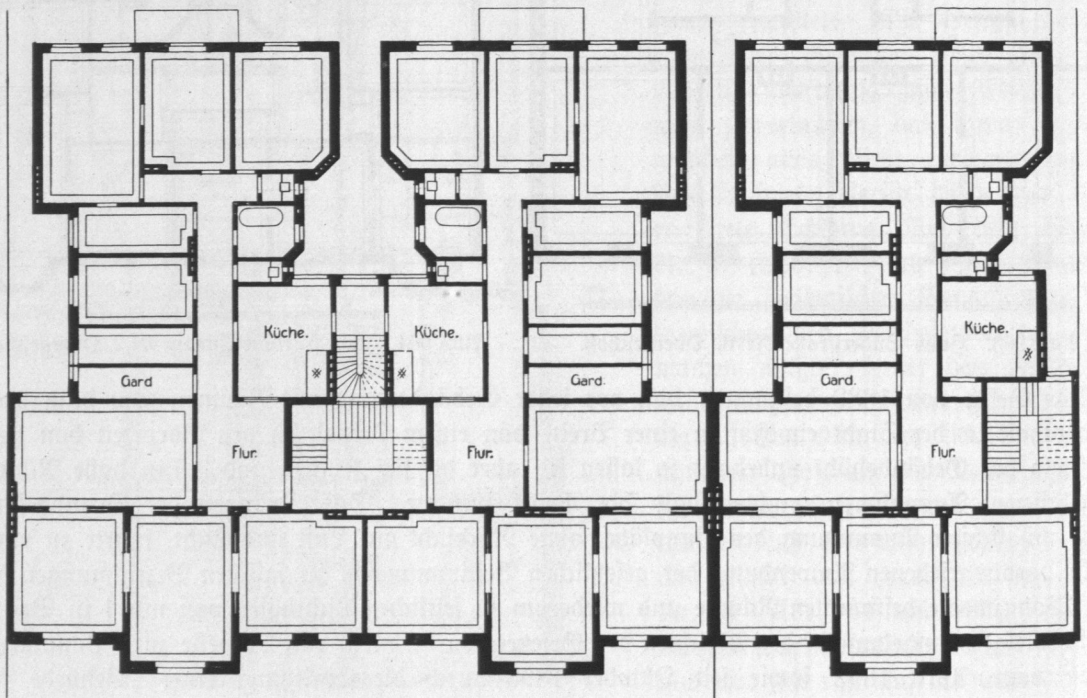


Abb. 966. Haus Hartwicusstraße Nr. 3/4, Obergeschoß.

Eine wesentlich abweichende Anordnung weist das Haus Süderstraße Nr. 6 auf, mit vier Wohnungen auf jedem Stockwerk; an den inmitten der seitlichen Grenzwall vorgeesehenen, allerdings sehr beschränkten Höfen liegen je vier Räume, zwei Küchen und zwei Zimmer, wobei die ganze Hinterseite ausgenutzt ist und auch die Treppe eine günstige Belichtung zeigt. (Abb. 963.)

Einen ähnlichen Grundriß zeigt das vornehme Etagenhaus in der Hartwicusstraße Nr. 2 (Abb. 964) mit nur zwei Wohnungen auf jedem Stockwerk. Auch hier liegen die Schlafräume an der ganz bebauten Hinterseite nach dem Garten zu; Küche, ein Zimmer und Nebenräume gruppieren sich um den inmitten der seitlichen Grenzwall angelegten Hof von 20 qm. Steht ein solcher Hof mit Nachbarhöfen in offener Verbindung, so ergibt sich schon eine annehmbare Licht- und Luftquelle.

Weniger gelungen sind die Grundrisse der Nebenhäuser Hartwicusstraße Nr. 3/4 (Abb. 965 und 966), die im übrigen eine stattliche Schauseite im Rohbau zeigen, jedoch bedeutet die Einziehung der Lichthöfe an der Hinterseite bis auf 1 m Breite einen bedauerlichen Mangel des Grundrisses, eine ersichtliche Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Bauherrn, und gewährt diese namentlich den Räumen der beiden äußeren Baugruppen nur ein ungenügendes Licht.

Eine weitere Abweichung von der später fast allgemein üblich gewordenen Grundrißform zeigt das im Frühjahr 1893 in der Zeit vor Erlaß der Novelle erbaute Haus Grindelallee Nr. 78/80. (Abb. 967.) Die Hinterseite ist voll ausgenutzt, der Baukörper in der Mitte schmal, so daß sich rechts und links daneben noch je ein Hof von 4 m Breite ergibt, dessen Länge, zwei Drittel der Bauhöhe, dem gesetzlichen Maß entspricht. An den so entstehenden Nebenhöfen sind einige Räume angeordnet.

Die Beispiele dieser allerdings seltener vorkommenden Bauform sind hier angeführt, weil sie sozusagen als Vorläufer einer Grundrißausbildung anzusehen sind, die sich voraussichtlich nach Einführung des jetzt in Beratung befindlichen Gesetzes Geltung verschaffen wird.

Nach Einführung der im Jahre 1893 erlassenen Novelle bildete sich für die überwiegende Mehrzahl aller Etagenhäuser bald eine bestimmte Grundrißform heraus, die man am einfachsten mit einem umgekehrten lateinischen T vergleicht, bei dem der wagerechte Balken die Straßenseite bildet. In diese Grundform ordnen sich die Räume ein, und je nach Zuschnitt des Grundstücks ziehen sie sich mehr in die Breite oder nach der Tiefe zu.

Da das Gesetz von 1882 vorsieht, daß die Höfe in den Vororten aus Teilen zweier Grundstücke gebildet (verklaufuliert) werden können, so wurden auch die seitlichen Lichthöfe (Schlitze genannt) ebenso behandelt, obgleich der Schlitze nur in einer Richtung dem § 36 genügt. Die Abb. 968 bis 971 zeigen diese L-Form mit zwei, drei und vier Wohnungen auf einem Stockwerk, in der Fachsprache Zwei-, Drei- und Vierspänner genannt, die sich teils nach dem Raumbedürfnis der Bewohner, für die sie berechnet sind, teils danach abstufen, ob den Grundstücken hintere Baulinien aufliegen oder nicht.

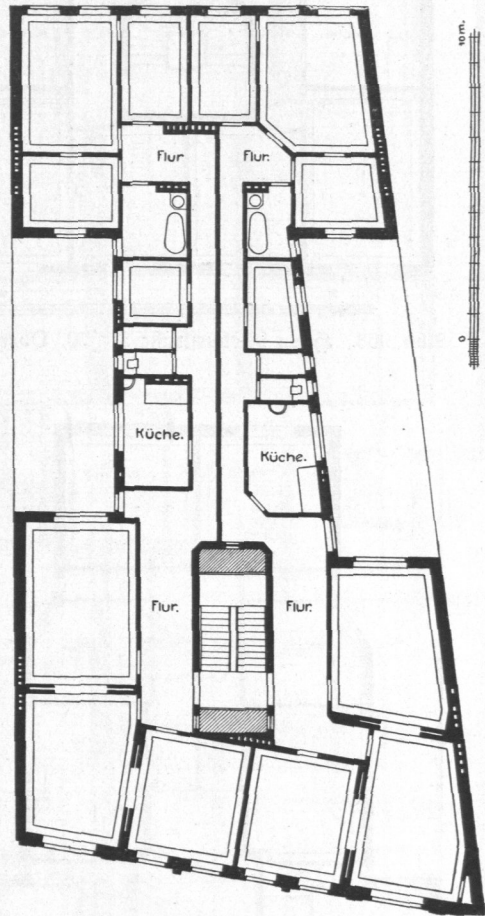


Abb. 967. Haus Grindelallee Nr. 78/80, Obergeschoß.

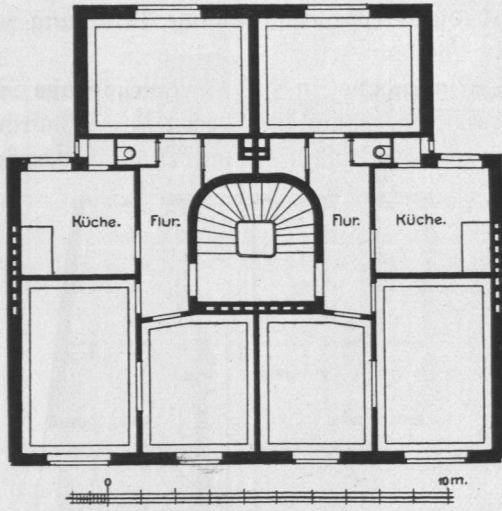


Abb. 968. Haus Nieburstraße Nr. 20, Obergeschoß.

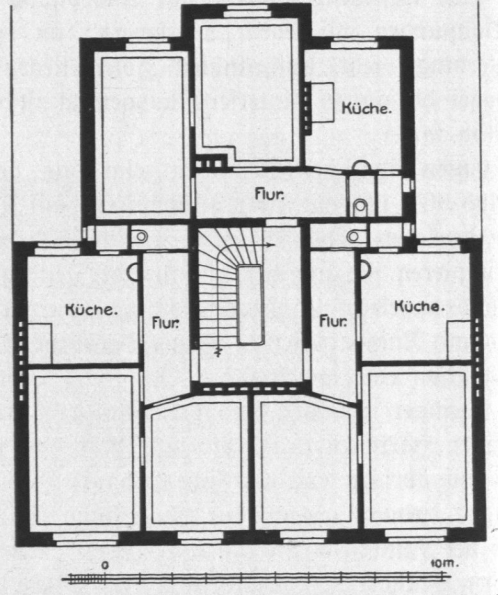


Abb. 969. Haus Nieburstraße Nr. 32, Obergeschoß.

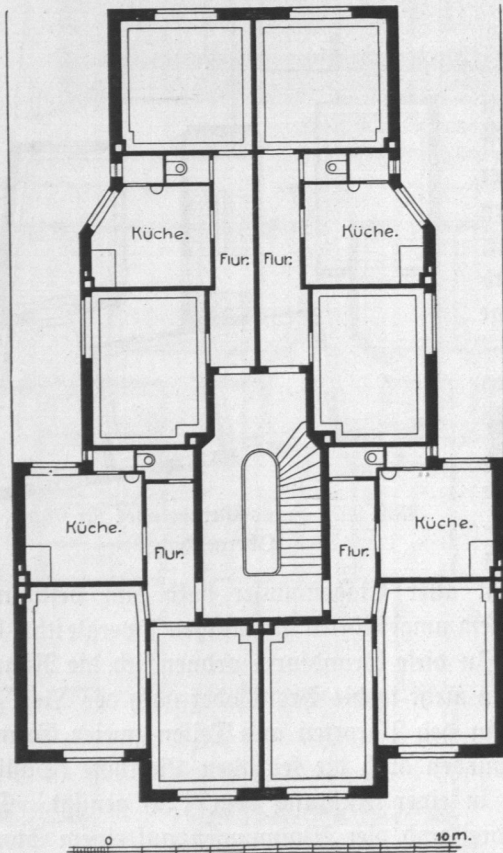


Abb. 970. Haus Billstraße Nr. 107, Obergeschoß.

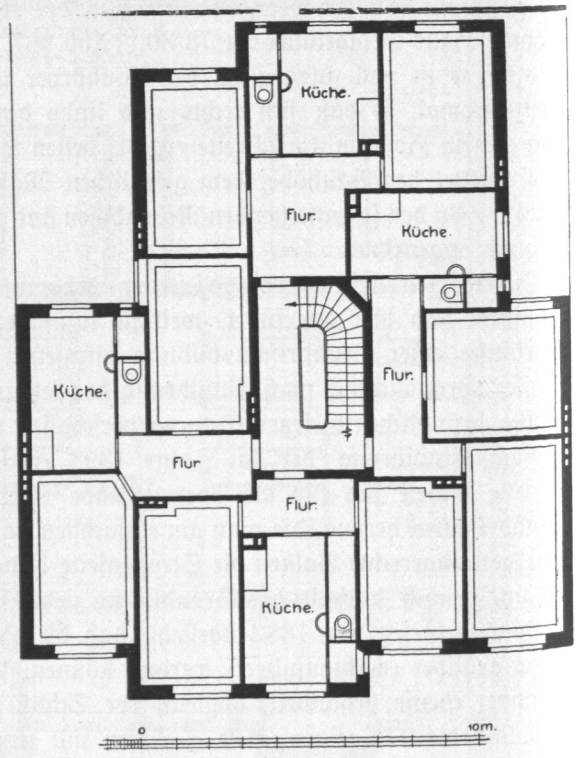


Abb. 971. Haus Dulsberg Nr. 2, Obergeschoß.

Die an der Hinterseite des Hauses liegenden Räume müssen an einem Hofe (Haupthof) gelegen sein, dessen Breite in der Stadt einem Drittel und in den Vorstädten zwei Dritteln der Gebäudehöhe gleichkommt. Für die an den Schlägen (Nebenhöfen) gelegenen Räume werden Ausnahmen gewährt, deren Zahl sich nach der Gesamtzahl der Räume richtet und geringer sein muß als die Zahl der an der Straße und am Haupthofe gelegenen Räume einer Wohnung zusammen.

Der Grundriß (Abb. 968) in der Nieburstraße Nr. 20 verdankt seine Gedrungenheit und die gute lichtvolle Lage der Räume in beiden Wohnungen wesentlich der dem Grundstück aufliegenden hinteren Baulinie.

Bei dem Dreispänner Nieburstraße Nr. 32 (Abb. 969) liegt die dritte Wohnung ganz am hinteren Haupthof, die beiden Vorderwohnungen liegen nur mit der Küche an dem 4 m breiten Schliß.

Von den abgebildeten beiden Vier-spännern zeigt das Haus Billstraße Nr. 107 (Abb. 970) die häufiger vorkommende Anordnung, bei der zwei Räume jeder Hinterwohnung am Schliß liegen und nur einer am Haupthof.

Das Grundstück Dulsberg Nr. 2 (Abb. 971) ist etwas breiter, und so konnte hier je eine ganze Wohnung nach der Straße und an den Haupthof gelegt werden. Der Nebenhof liegt links mit 4 m Breite auf dem eigenen Grundstück, rechts ist er mit dem Nachbarhof zusammengelegt.

Die Aborte entlüften bei allen diesen Bauten über die Speisekammern hinweg durch einen etwa $\frac{3}{4}$ bis 1 m hohen Licht- und Luftkanal mit verstellbarem Fenster, wogegen vor 1893 nur Dunstrohre erforderlich waren.

Eine abweichende Form vom \perp -Grundriß bildet der sogenannte Hofen-grundriß, für den ebenfalls ein Beispiel angeführt sei. (Abb. 972.) Wenn z. B. die Nebengrundstücke auf der Grenze bebaut oder die Nachbarn zu einer Zusammenlegung der Höfe nicht geneigt sind und die Breite des eigenen Grundstücks die Anlage zweier Seitenhöfe nicht zuläßt, so ergibt sich die Form, daß um einen dreiseitig umbauten mittleren Hof die notwendigen Räume zweier Wohnungen auf einem Stockwerk angelegt werden.

Für die zulässige Stockwerkzahl der Wohngebäude hatte das Baupolizeigesetz von 1882 wohl eine gewisse Beschränkung eingeführt, die jedoch den Keller nicht berücksichtigte, was in unerwünschter Weise ausgenutzt wurde. Man ordnete zwei Keller übereinander an, indem man

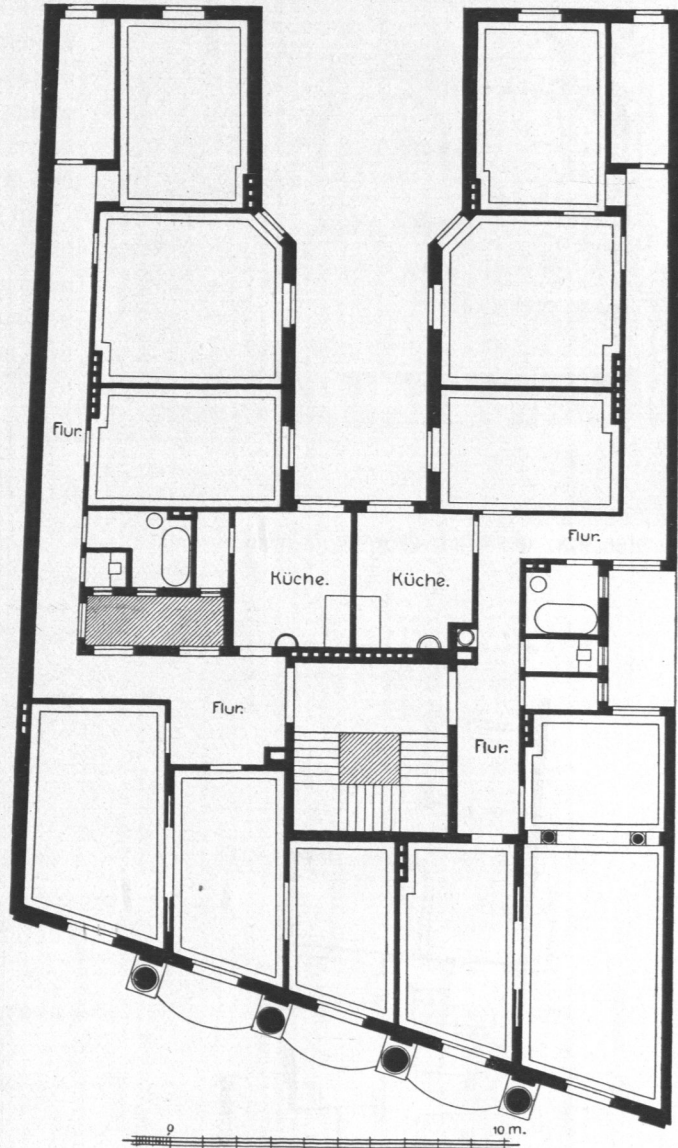


Abb. 972. Haus Grindelallee Nr. 60 bis 64, Obergeschoss.

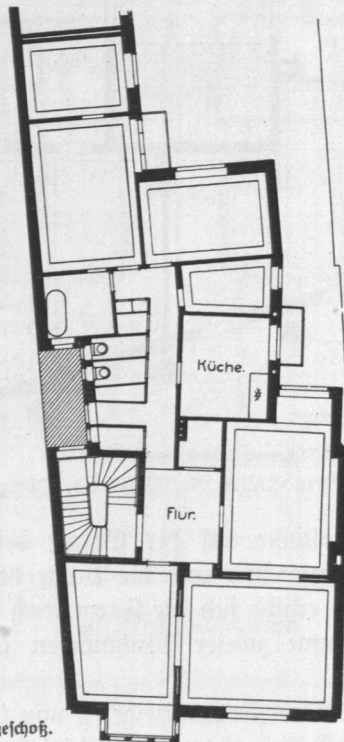
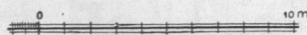


Abb. 973. Erker mit dazwischenliegendem Balkon.

den oberen nur 15 cm unter der Bürgersteighöhe einfenkte. Demzufolge lag das „Erdgeschoss“ eine Treppe hoch, der erste Stock zwei Treppen hoch, und so fort.

Dieser Umgehung machte das Gesetz vom Mai 1910 ein Ende, indem es nur sechs Wohngeschosse zuließ und auf ihre Bezeichnung weiter keine Rücksicht nahm. Gleichzeitig wurde die Größe des Haupthofes in der Stadt von einem Drittel auf die Hälfte der hinteren Gebäudehöhe erweitert.

In vorstehendem ist gezeigt, wie sich für die große Mehrzahl der Etagenhausbauten, namentlich infolge der Novelle von 1893, eine bestimmte Grundrißform herausgebildet hat, und man ist geneigt, anzunehmen, daß etwas



Obergeschoß.

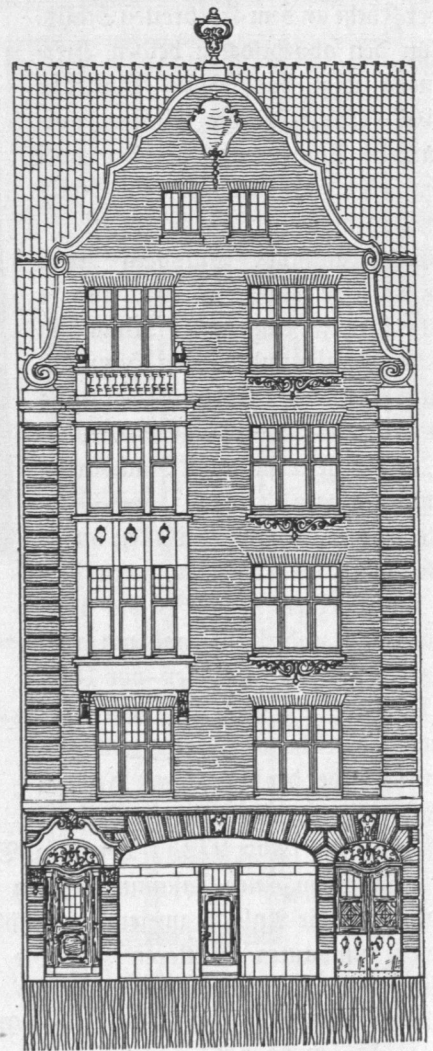


Abb. 974 und 975. Haus Grindelallee Nr. 40.
Architekt W. Fischer.



Abb. 976. Haus Oberaltenallee Nr. 11 bis 13.
Architekt J. Dittmanns.

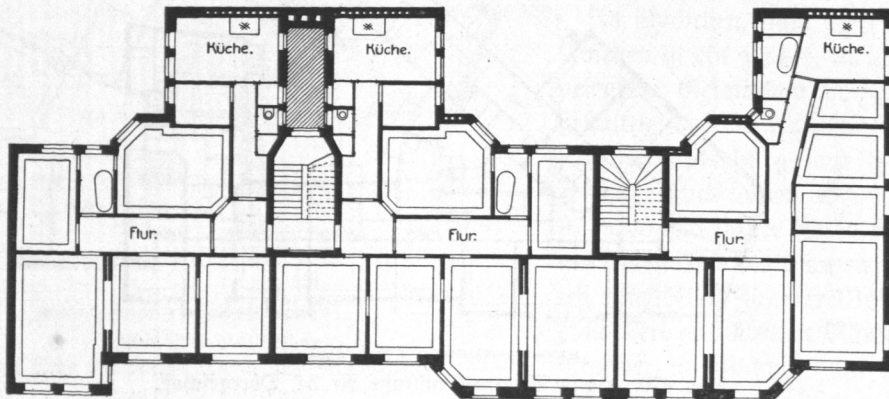


Abb 977. Haus Oberaltenallee Nr. 11 bis 13, Obergeschoss.



Abb. 978. Haus Moorweidenstraße Nr. 34.
Architekt Emil Neupert.

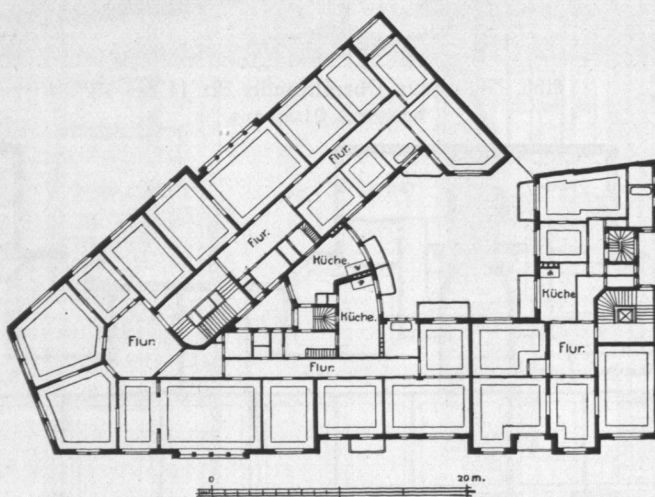


Abb. 979. Haus Moorweidenstraße Nr. 34, Obergeschoß.

Ähnliches sich auch für den Aufriß, die Schaufseiten, ergeben hätte. Das trifft jedoch nur in beschränktem Maße zu für die Wohnungen der Mittelklasse mit drei bis fünf Zimmern. Hier



werden, wenn die Breite des Baublocks es gestattet, meist zwei Erkerbauten vorgesehen, zwischen denen sich ein langgestreckter Balkon hinzieht, in der Mitte geteilt, so daß er für zwei Mieter reicht, die nebeneinander wohnen. Diese Balkone, vom vorgestreckten Dach geschützt, bilden eines der beliebten Ausdrucksmittel für die Duzend-Fassaden, obgleich die Hamburger Witterung nur in außergewöhnlichen Sommern ihre Benutzung gestattet. Die Abb. 973 zeigt derartig ausgebildete, wenig bemerkenswerte Etagenhäuser. Der Etagenhausbau liegt überwiegend in den Händen von Unternehmern, denen vielfach Geschmack und Urteilsfähigkeit mangelt, die Außenseiten ihrer Häuser durchbilden zu lassen und entsprechende Opfer dafür zu bringen. Zu den besseren Beispielen gehört das Haus Grindelallee Nr. 40, ein hochstrebender Bau mit vier Fenstern in der Schaufseite. Die Architektur knüpft in sehr gelungener Weise an die guten Backsteinvorbilder aus dem alten Hamburg an, ohne doch eine genügende Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des neuzeitlichen Baues vermissen zu lassen. Der schmale Grundriß (Abb. 974 und 975) zeigt über dem Ladengeschöß je eine Wohnung. Dahinter umschließt den Haupthof ein Lagerhaus.

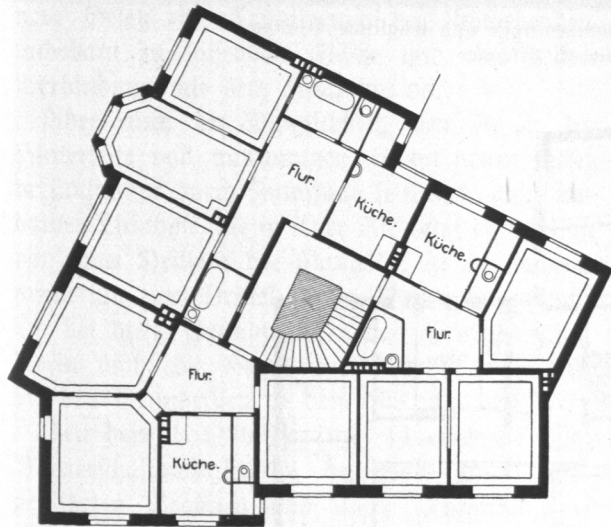


Abb. 980 und 981.
Haus Ecke Billhorner Deich und Nieburstraße.
Architekt W. Behrens.

In ähnlichen, nicht ganz so gefälligen Formen ist ein großer, an zwei Straßen gelegener Gesamtbau von Wohnungen gehalten, den ein Architekt für sich selbst als Revenueerbe gebaut hat, wie der Fachausdruck lautet. Die Abb. 976 und 977, Oberaltenallee Nr. 11 bis 13, geben nur einen Teil des Ganzen; der Grundriß zeigt Fünf-Zimmer-Wohnungen mit zum Teil nur kleinen Räumen, die der Erbauer in Rücksicht auf die erforderliche Hofgröße hat einschränken müssen.

Das Haus Ecke Schlüter- und Moorweidenstraße Nr. 34 (Abb. 978 und 979) enthält reich ausgestattete Wohnungen von zehn und mehr Zimmern in einer Flucht; das Äußere zeigt



Abb. 982. Haus Ecke Böhmenstraße und Englische Planke.
Architekt W. Fischer.

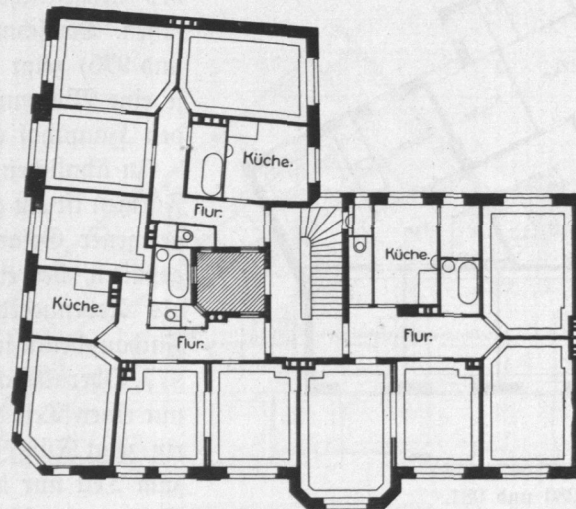


Abb. 983. Haus Ecke Böhmenstraße und Englische Planke, Obergeschoß.

eine vornehm gegliederte Backsteinarchitektur in neuzeitlicher Auffassung, aber ohne Bezugnahme auf althamburgische Vorbilder.

Dem Eckhaus Billhorner Deich und Nieburstraße (Abb. 980 und 981) hat der Architekt versucht, eine malerische Außenseite zu geben, hinter der man nicht die einfachen Drei-Zimmer-Wohnungen vermuten sollte, die in jener Vorstadtgegend üblich sind und gefordert werden. Diese Schaufseite steht in einem glücklichen Gegensatz zu den sonst dort vorkommenden.

Ein ähnliche Grundrisslösung mit Drei- und Vier-Zimmer-Wohnungen, die zum größten Teil an der Straße, zum kleineren an dem hinteren Hof liegen, zeigt der stattliche Rohbau Ecke Böhmenstraße und Englische Planke (Abb. 982 und 983), bei dem mit Geschick althamburgische Bauformen auf neuzeitliche Verhältnisse angewandt sind.

Größere Ansprüche erhebt die Rohbaufassade Fruchttallee Nr. 19/21 (Abb. 984); man könnte das Rathaus einer kleinen Stadt dahinter vermuten, wenn nicht die sechs Stockwerke des Etagenhauses in die nüchterne Wirklichkeit zurückführten, die nur auf größtmögliche Ausnutzung bedacht ist. Der Grundriß ähnelt dem in Abb. 970 wiedergegebenen, mit zwei Wohnungen zu fünf und sechs Zimmern auf jedem Stock.

Nach eingehenden Untersuchungen hat sich ergeben, daß bei dem in Hamburg vorherrschenden trüben und regnerischen Wetter die seitlichen Lichthöfe (Schlitze), die den seit 1893 geltenden Vorschriften entsprechen, noch nicht ausreichen, um auch den weiter vom Haupthof liegenden Räumen ein genügendes Maß von Licht und Luft zuzuführen; deshalb sieht das in Beratung stehende neue Gesetz eine Erweiterung der lichtgebenden, ungebaut zu lassenden Fläche und eine bessere Verbindung mit dem Haupthof vor.

Aber auch die Möglichkeit, den Raum der Hinterseite voll auszunutzen, ist im neuen Gesetz berücksichtigt durch Zulassung seitlicher, ganz umbauter Lichthöfe, die in einer Richtung eine Länge von zwei Dritteln der Bauhöhe, in der andern wiederum zwei Drittel dieses Maßes haben müssen und auf zwei Grundstücken liegen können. Da bei dieser Grundrißform das geringste Maß an ungebauter Hofgröße erreicht wird, dürfte hierin wohl die Grundrißausbildung des künftigen Etagenhauses zu finden sein, eine Form, die den Grundrissen in den Abb. 964 und 967 ähnelt.

Seit dem 1. Oktober 1912 ist eine Baupflegekommission eingesetzt, die, aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern bestehend, mit Hilfe von architektonisch und städtebaulich vorgebildeten Beamten und unter Mitwirkung eines großen, aus Künstlern, Technikern und Laien zusammengesetzten Beirats sowohl eine Verunstaltung des Stadtbildes im ganzen, als auch einzelner Teile verhüten soll. Ihrem Einfluß ist die bessere Ausbildung der Hofseite zuzuschreiben. (Abb. 985.)

In den Stadtteilen, in denen billigere Wohnungen gebaut werden und man der Ersparnis halber bisher meist wagerechten Gesimsabschlüssen begegnete, wird versucht, den althamburgischen Giebel, der früher jedes Haus zierte, wieder zu Ansehen zu bringen und so, trotz größter

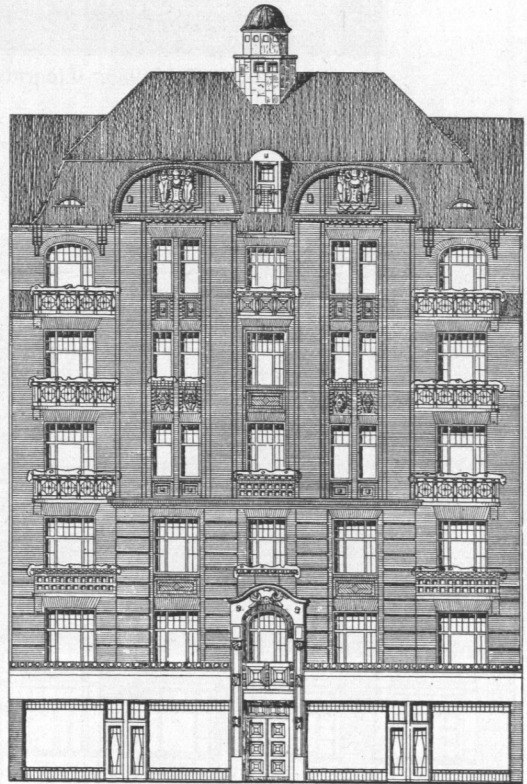


Abb. 984. Haus Fruchttallee Nr. 19/21.
Architekt F. Steineke.

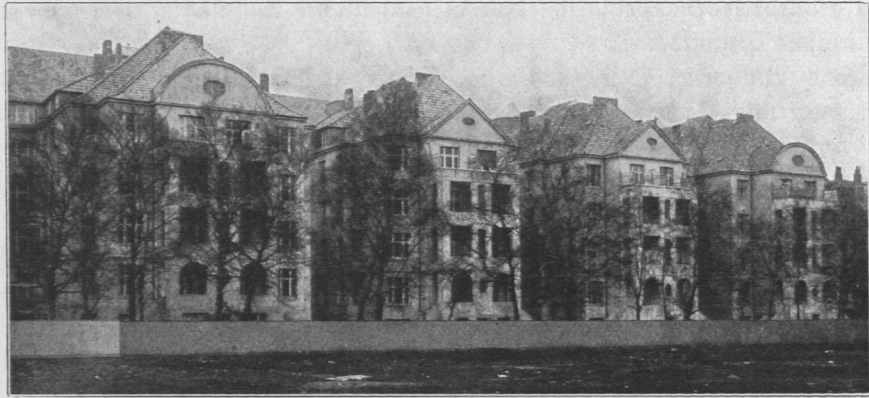


Abb. 985. Etagenhäuser Sierichstraße, Hofseite.



Abb. 986. Haus Billstraße Nr. 107.
Architekt W. Holzappel.

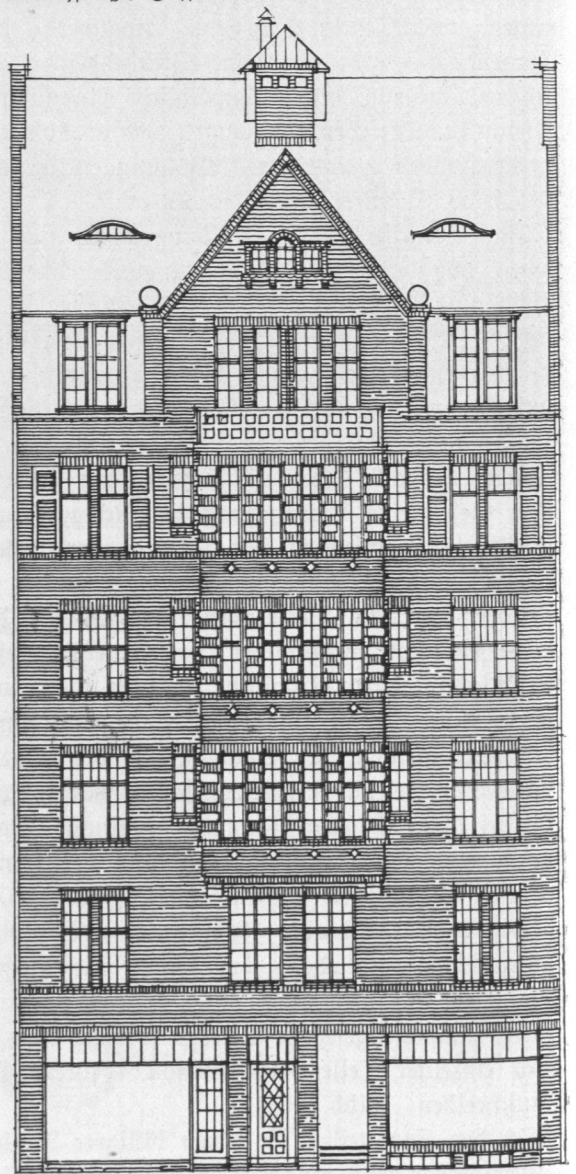


Abb. 987. Haus Brennerstraße Nr. 18.
Architekten Raabe und Wöhlecke, B. D. A.

Einfachheit der architektonischen Formensprache, doch der äußeren Erscheinung gewisse ausdrucksvolle Linien zu sichern. (Abb. 986 und 987.) Andererseits ist man auf Zusammenfassung einander naheliegender Einzelformen bedacht, indem man z. B. zwei Erker mit dazwischensliegendem Balkon unter einem vortretenden Dach vereinigt (s. Abb. 973, S. 502), wogegen früher jeder solcher Vorbau für sich in einer Giebel- oder Turmspitze endigte, was dem Gebäude ein unruhiges Aussehen verlieh. Große Aufmerksamkeit wird dem Anschluß eines Hauses an die Nachbarhäuser gewidmet (Abb. 988); für neu angelegte Straßen ist im allgemeinen eine gleichmäßige Gesims- und Firstlinie einzuhalten, deren Überschreitung an den Straßenseiten, wenn sie der Förderung des Stadtbildes dient, entgegen den starren Vorschriften des Baupolizeigesetzes, befürwortet wird. Das Baupflegegesetz nämlich gibt der Kommission die Befugnis, derartige



Abb. 988. Häusergruppe Lübecker Straße.
Architekten Kahl und Endresen.

Ausnahmen dem Senat zu empfehlen und dadurch die Härten des Gesetzes zu mildern, im übrigen aber durch die Gewährung solcher Ausnahmen den Bauherren zu anderweitigen Zugeständnissen zu bestimmen, z. B. in bezug auf den Baustoff der Schaufseiten.

Wie jede Gegend Deutschlands einen ihr eigentümlichen Baustoff hat und, wenigstens früher, fast ausschließlich verwendete, so gilt dies auch für die norddeutsche Tiefebene, wo der Backsteinbau in den Hansestädten die bemerkenswertesten Denkzeichen ehemaliger Kunst hinterlassen hat. In richtiger Erkenntnis ihrer Aufgabe: das gute Alte zu schützen und das neu Erstehende der heimischen Bauweise anzupassen, sucht die Baupflege den seit alters her in Hamburg ortsüblichen Backsteinbau zu fördern; durch das entgegenkommende Verständnis einer Reihe begabter Architekten, nicht zum wenigsten des Hochbauamts, wird die Stadt in nicht allzu fernen Tagen wieder den eigenartigen Ausdruck früherer Zeiten zurückgewinnen und dann hoffentlich nicht nur eine den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende, sondern auch eine schöne Stadt genannt werden können.